



Entwurf

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

(Ausländergesetz, AuG)

(Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen
bei den Freizügigkeitsabkommen)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2016¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach den Artikeln 17c und 17d.

³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach den Artikeln 17c und 17d.

1 BBl 2016 3007

2 SR 142.20

3 SR 0.142.112.681

4 SR 0.632.31

Gliederungstitel vor Art. 17a

5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Begrenzungsmaßnahmen

Art. 17a Höchstzahlen

¹ Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen.

² Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33);
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34).

³ Die Höchstzahlen gelten zudem für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83) für mehr als ein Jahr und die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵; AsylG) für mehr als ein Jahr.

⁴ Die Höchstzahlen gelten nicht für:

- a. die Verlängerung einer Bewilligung, mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über vier Monate bei erwerbstätigen Personen und über ein Jahr bei nicht erwerbstätigen Personen;
- b. die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Anschluss an eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 34);
- c. die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen (Art. 84 Abs. 5).

⁵ Der Bundesrat kann die Höchstzahlen nach den Absätzen 2–4 für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke festlegen.

Art. 17b Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente

¹ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente vorsehen.

² Er kann die Festlegung der Kontingente an die Kantone übertragen. Die Kantone verständigen sich in diesem Fall über die Kontingente.

³ Bestimmt der Bundesrat die Kontingente selber oder können sich die Kantone nicht einigen, so hört der Bundesrat die Kantone an und legt die Kontingente in einer Verordnung fest.

⁵ SR 142.31

Art. 17c Schwellenwert zur Steuerung der Zuwanderung von EU- und
EFTA-Staatsangehörigen

¹ Überschreitet die Zuwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie ihren Familienangehörigen eine bestimmte Höhe (Schwellenwert), so begrenzt der Bundesrat die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt dieser Personen durch Höchstzahlen und ergreift Massnahmen, um insbesondere das inländische Arbeitskräftepotenzial und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern sowie den Vollzug des Ausländerrechts bei Bedarf anzupassen.

² Der Bundesrat legt den Schwellenwert fest.

³ Vor der Festlegung des Schwellenwerts und der Höchstzahlen hört der Bundesrat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

⁴ Solange der Schwellenwert nicht überschritten ist, gilt für die Personen nach Absatz 1 der freie Personenverkehr. Üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, so kann angenommen werden, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Fälle offensichtlichen Missbrauchs bleiben vorbehalten.

Art. 17d Höchstzahlen und Kontingente bei Überschreiten des
Schwellenwerts

¹ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen nach Artikel 17c in kantonale Kontingente vorsehen.

² Die Höchstzahlen und Kontingente gelten für ein Kalenderjahr; sie können durch den Bundesrat für ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungsarten und die Aufenthaltsw Zwecke, auf die die Höchstzahlen und Kontingente anwendbar sind.

⁴ Der Bundesrat kann Höchstzahlen und Kontingente für Grenzgängerbewilligungen für mehr als vier Monate vorsehen. Diese Höchstzahlen und Kontingente gelten auch für Staatsangehörige von Drittstaaten.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 17a und 17b sinngemäss.

Art. 17e Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente
sowie des Schwellenwerts

¹ Bei der Festlegung der Höchstzahlen sowie des Schwellenwerts (Art. 17a–17d) berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die gesamtwirtschaftlichen Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sowie die weiteren Grundsätze der Zulassung (Art. 3);
- b. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts, der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit;
- c. den Vorrang der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

- d. die Bedarfserhebung der Kantone;
- e. die Empfehlungen der Zuwanderungskommission.

² Bei der Festlegung der Kontingente berücksichtigen der Bundesrat und die Kantone zusätzlich zu den Kriterien nach Absatz 1 die regionalen Unterschiede in wirtschaftlicher, sozialer und demografischer Hinsicht.

Art. 17f Zuwanderungskommission

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Sozialpartner zusammengesetzt ist.

² Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie des Schwellenwerts aus (Art. 17a–17d). Sie hört im Rahmen dieser Aufgaben bei Bedarf weitere interessierte Kreise an und berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich.

³ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Beschlussfassung innerhalb der Kommission. Er berücksichtigt dabei die hoheitliche Funktion der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone.

Gliederungstitel vor Art. 18

1a. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 18 Bst. c und d

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 21–25 erfüllt sind; und
- d. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 19 Bst. c–e

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- c. eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage vorhanden ist;
- d. die Voraussetzungen nach den Artikeln 23–25 erfüllt sind; und
- e. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 Bst. d und e

² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- d. vorläufig aufgenommene Personen;
- e. Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.

Art. 25 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn:

- a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben;
- b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind; und
- c. allfällige Höchstzahlen und Kontingente nach Artikel 17d Absatz 4 eingehalten werden.

² Die Artikel 23 und 24 sind nicht anwendbar.

Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn:

- a. ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht; und
- b. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 gelten sinngemäss.

Art. 27 Abs. 1bis

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 28 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 29 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 29a Stellensuche

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. 1

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 kann unter Einhaltung der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) abgewichen werden, um:

1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG⁶), vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Bewilligungen nach den Artikeln 32–35 und 37–39 werden von den Kantonen erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen von Begrenzungsmassnahmen (Art. 17a–17d) sowie für Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30) und das Zustimmungsverfahren (Art. 99).

Art. 42 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 44 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 45 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 48 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

⁶ SR 142.31

Gliederungstitel vor Art. 61

2. Abschnitt:

**Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen und Erlöschen
des Aufenthaltsrechts**

Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und
EFTA-Staatsangehörigen

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

² Wird nach Ablauf der sechs Monate gemäss Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

³ Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

⁴ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem FZA⁷ oder dem EFTA-Übereinkommen⁸ berufen können.

Art. 83 Abs. 1

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme; dabei müssen die Höchstzahlen (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 85 Abs. 7 Bst. d

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

⁷ SR 0.142.112.681

⁸ SR 0.632.31

- d. bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 97 Abs. 3 Bst. f und 4

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Informationen über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

Art. 103a Abs. 2 Bst. b

² Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:

- b. sich auf das FZA¹⁰ oder auf das EFTA-Übereinkommen¹¹ berufen können.

Art. 109d Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft ist

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹² noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹ SR 831.30

¹⁰ SR 0.142.112.681

¹¹ SR 0.632.31

¹² Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹³

Art. 60 Abs. 1

¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b AuG¹⁴) Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten.

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b AuG¹⁵) vorübergehender Schutz gewährt wird.

2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 5 Abs. 1

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Sie müssen sich zudem unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).

Art. 26a Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe nach Artikel 97 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷ und in Abweichung von Artikel 33 ATSG¹⁸ den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und

¹³ SR 142.31

¹⁴ SR 142.20

¹⁵ SR 142.20

¹⁶ SR 831.30

¹⁷ SR 142.20

¹⁸ SR 830.1

Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle grösserer Vergütungen zu melden.

Art. 26b

Bisheriger Art. 26a